

Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung

vom 25. Oktober 2007 (Stand 1. Januar 2012)

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

in Ausführung der Artikel 2, 14, 16, 21 und 28 des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) vom 6. Oktober 2006¹⁾,

gestützt auf Artikel 25 und 60 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968²⁾,

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Grundsatz*

¹ Der Kanton richtet Ergänzungsleistungen im Sinne von Art. 2 Abs. 1 und Art. 3 ELG³⁾ aus.

Art. 2 *Anspruchsberechnung bei in Heimen oder Spitälern lebenden Personen*

¹ Bei Personen, die dauernd oder längere Zeit in einem Heim oder Spital leben, entsprechen die höchstens zulässigen jährlichen Kosten für Tages-
taxen nach Abzug der Kantons- und Gemeindebeiträge folgendem Pro-
zentsatz des Betrags für den allgemeinen Lebensbedarf für Alleinstehen-
de gemäss Art. 10 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 ELG:

- a. bei einem Aufenthalt in einem vom Kanton anerkannten Pflegeheim,
Spital oder Behindertenwohnheim 500 Prozent;
- b. in den übrigen Fällen 160 Prozent.

¹⁾ SR 831.30

²⁾ GDB 101.0

³⁾ SR 831.30

² Der Betrag für persönliche Auslagen für in Heimen wohnende Personen beträgt:

- a. 17 Prozent des Betrags für den allgemeinen Lebensbedarf für Alleinstehende (Art. 10 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 ELG) bei einem Aufenthalt in einem Spital oder Pflegeheim;
- b. 27 Prozent des Betrags für den allgemeinen Lebensbedarf für Alleinstehende (Art. 10 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 ELG) bei einem Aufenthalt in einem andern Heim.

Art. 3 *Anrechenbare Einnahmen*

¹ Bei Personen, die dauernd oder längere Zeit in einem Heim oder Spital leben, wird ein Fünftel des Reinvermögens, welches die Freibeträge gemäss Art. 11 Abs. 1 Bst. c ELG übersteigt, als Einnahme angerechnet.

Art. 4 *Bewertung von Liegenschaften*

¹ Grundstücke, die von anspruchsberechtigten Personen oder von Personen bewohnt werden, die in die Berechnung der Ergänzungsleistungen einbezogen werden, werden nach dem Steuerwert angerechnet.

² Grundstücke, die nicht von anspruchsberechtigten Personen oder von Personen bewohnt werden, die in die Berechnung der Ergänzungsleistungen einbezogen sind, werden nach dem Repartitionswert angerechnet, der für die interkantonale Steuerauscheidung massgebend ist.

Art. 5 *Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten*

¹ Für die zusätzlich zur jährlichen Ergänzungsleistung vergüteten Krankheits- und Behinderungskosten gelten die Mindestsätze von Art. 14 Abs. 3 bis 6 ELG.

² Diese Kosten werden vergütet, wenn sie wirtschaftlich und zweckmässig sind und nicht von Versicherungen oder Dritten übernommen werden.

³ Der Regierungsrat kann in Ausführungsbestimmungen auf der Grundlage der Verordnung über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen (ELKV)⁴⁾ die ausgewiesenen Krankheits-, Behinderungs- und Hilfsmittelkosten für Leistungen umschreiben.

⁴⁾ SR 831.301.1

2. Vollzug

Art. 6 *Aufsicht und Durchführung*

¹ Der Vollzug dieses Gesetzes wird unter der Aufsicht des Volkswirtschaftsdepartements der Ausgleichskasse Obwalden übertragen.

² Die Einwohnergemeinden unterstützen den Kanton beim Vollzug des ELG.

Art. 7 *Auszahlung*

¹ Die Auszahlung der Ergänzungsleistungen erfolgt soweit möglich gemeinsam mit der Rente der AHV oder der IV.

² Die Rückvergütung der Krankheits- und Behinderungskosten erfolgt mit gesonderter Auszahlung.

Art. 8 *Verwaltungskosten*

¹ Der Kanton trägt die aus der Durchführung des ELG entstehenden Verwaltungskosten nach Abzug der Beiträge des Bundes nach Art. 24 ELG.

3. Schlussbestimmungen

Art. 9 *Subsidiäres Recht*

¹ Soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes bestimmt, finden die Vorschriften der Bundesgesetzgebung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG)⁵⁾, der Bundesgesetzgebung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)⁶⁾ sowie der Bundesgesetzgebung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG)⁷⁾ sinngemäss Anwendung. *

⁵⁾ SR 831.30

⁶⁾ SR 831.10

⁷⁾ SR 830.1

Art. 10 *Übergangsbestimmungen*

¹ Solange der Regierungsrat keine Ausführungsbestimmungen nach Art. 5 Abs. 3 dieses Gesetzes erlassen hat, werden die Krankheits- und Behinderungskosten nach den Bestimmungen der Verordnung über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen (ELKV)⁸⁾ ausgerichtet.

Art. 11 *Aufhebung bisherigen Rechts*

¹ Es werden aufgehoben:

- a. das Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 15. Mai 1966⁹⁾;
- b. die Vollziehungsverordnung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 29. Januar 1998¹⁰⁾.

Art. 12 *Inkrafttreten*

¹ Der Regierungsrat bestimmt nach der Genehmigung durch den Bund¹¹⁾, wann das Gesetz in Kraft tritt.¹²⁾ Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

Informationen zum Erlass

Ursprüngliche Fundstelle: OGS 2007, 66 und 76

geändert durch

- Nachtrag vom 3. November 2011, genehmigt vom Eidgenössischen Departement des Innern EDI am 12. Dezember 2011, in Kraft seit 1. Januar 2012 (OGS 2011, 60 und 74)

⁸⁾ SR 831.301.1

⁹⁾ OGS 1966, 105

¹⁰⁾ OGS 1999, 6

¹¹⁾ Art. 29 Abs. 1 ELG (SR 831.30); vom Eidgenössischen Departement des Innern genehmigt am 19. Dezember 2007

¹²⁾ Vom Regierungsrat auf 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt (OGS 2007, 76)

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
25.10.2007	01.01.2008	Erlass	Erstfassung	OGS 2007, 66
03.11.2011	01.01.2012	Art. 9 Abs. 1	geändert	OGS 2011, 60

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	25.10.2007	01.01.2008	Erstfassung	OGS 2007, 66
Art. 9 Abs. 1	03.11.2011	01.01.2012	geändert	OGS 2011, 60